

<i>Präsident:</i>	Mella Peter, Betriebsökonom HWV, Triesenberg
<i>Vizepräsident:</i>	Kessler Andres, lic. oec. publ, Triesen
<i>Mitglieder:</i>	Matt Wendula, Mag., Mauren
	Hemmerle Norbert, lic. és sc.pol., Schaan
	Marxer Ronald, Mauren
	Schädler Harald, AHV-Abteilungsleiter, Triesenberg
	Sialm Marius, Planken
	Solenthaler-Bey Sibylle, Eschen
<i>Mandatsperiode:</i>	2004 - 2008

GESCHÄFTSORDNUNG DES STIFTUNGSRATES

Anmerkung:

Die folgenden verwendeten Begriffe gelten sowohl für männliche als auch für weibliche Personen:

- Staatsangestellter
- Dienstgebervertreter
- Dienstnehmersvertreter
- Stiftungsrat
- Destinatär
- Beamter
- Angestellter
- Vizepräsident
- Stellvertreter
- Protokollführer
- Versicherter
- Rentenbezüger
- Mitarbeiter
- Arbeitnehmer

1. Zusammentreten

Der Stiftungsrat tritt auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen von wenigstens 3 Mitgliedern zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern; mindestens aber zweimal pro Jahr.

2. Vorsitz

Die Sitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Ist weder der Präsident noch der Vizepräsident anwesend, so wird die Stiftungsratssitzung verschoben.

3. Einladung und Traktandenliste

3.1.

Der Präsident stellt die zu behandelnden Geschäfte in einer Tagesordnung / Traktandenliste zusammen und lässt diese zusammen mit der Einladung zur Sitzung mindestens 10 Arbeitstage vor dem vereinbarten Sitzungstermin den Stiftungsratsmitgliedern zukommen.

3.2.

Um eine formell ordnungsgemässe und sachlich korrekte Abwicklung der Stiftungsratssitzung für den Fall der Verhinderung des Präsidenten sicherzustellen, informiert der Präsident den Vizepräsidenten mindestens drei Tage vor dem vereinbarten Sitzungstermin über die zu beratenden Geschäfte.

3.3.

Es kann nur über die auf der Traktandenliste stehenden Geschäfte gültig Beschluss gefasst werden; vorbehalten bleiben einstimmig gefasste Beschlüsse.

4. Schriftliche Unterlagen über Sachgeschäfte

Erfordert ein Sachgeschäft, über welches anlässlich der anberaumten Stiftungsratssitzung Beschluss gefasst werden muss, das vorgängige Studium von Akten, so sind diese Akten den Stiftungsräten mindestens 5 Arbeitstage vor dem vereinbarten Sitzungstermin zuzustellen. Falls über Geschäfte nur beraten bzw. informiert wird, so ist die Einhaltung der Frist von 5 Arbeitstagen für die Zustellung von schriftlichen Unterlagen wohl wünschbar, aber nicht zwingend.

5. Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens 5 Stiftungsräte, davon wenigstens 2 Dienstgeber- und wenigstens 2 Dienstnehmervvertreter anwesend sind. Dabei ist die Anwesenheit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten gemäss Ziffer 2 vorausgesetzt.

6. Beschlussfassung

6.1.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei für einen gültigen Beschluss wenigstens 5 Stimmen erforderlich sind. Es besteht Stimmzwang.

6.2.

Bei Stimmgleichheit ist wie folgt zu verfahren:

1. Innert längstens zwei Wochen ist die Abstimmung in paritätischer Besetzung zu wiederholen. Die Abstimmung kann auf dem Zirkulationsweg in schriftlicher Form erfolgen, sofern kein Stiftungsratsmitglied die nochmalige mündliche Beratung verlangt.
2. Besteht nach wie vor Stimmgleichheit, so fällt der Präsident den Stichentscheid.

6.3.

Zum Schutz der Dienstgeber- und der Dienstnehmervvertreter wird ausserdem verlangt, dass Beschlüsse keine Gültigkeit haben, denen sich in paritätischer Besetzung (Vollbesetzung) entweder alle Dienstgeber- oder alle Dienstnehmervvertreter widersetzt haben. Falls zwingend ein gültiger Beschluss herbeigeführt werden muss, so ist wie folgt zu verfahren:

a. Je nach der Art des zu entscheidenden Geschäftes sind der Pensionsversicherungsexperte oder die Kontrollstelle oder beide Kontrollorgane anzuhören.

b. Nach Vorliegen der Stellungnahme des angefragten Kontroll- oder Beratungsorgans ist erneut abzustimmen (Vollbesetzung).

c. Falls noch immer kein gültiger Beschluss zustande kommt, ist die Regierung in der Funktion der Aufsichtsbehörde um Rat anzugehen.

d. Bei der daran anschliessenden erneuten Abstimmung in Vollbesetzung muss der Präsident bei erneuter Stimmengleichheit in jedem Fall den Stichentscheid fällen.

6.4.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg in schriftlicher Form gefasst werden, sofern kein Stiftungsratsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

6.5.

Für Beschlussfassungen über Anträge auf Gesetzesänderungen mit Änderung des Leistungs- und/oder Finanzierungsplanes, Erwerb von Immobilien, Festlegen der Strategie für die Anlage des Pensionskassenvermögens sowie weitere Geschäfte mit grosser finanzieller Tragweite ist ein qualifiziertes Mehr erforderlich, welches die Zustimmung von jeweils wenigstens 3 Dienstgeber- und 3 Dienstnehmervertretern voraussetzt.

7.

Protokollführung

7.1.

Der von der Regierung bezeichnete Geschäftsleiter der Pensionsversicherung oder dessen Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Stiftungsratssitzungen teil und führt über die Sitzungen Protokoll.

7.2.

Das Protokoll muss über folgende Sachverhalte klaren Aufschluss erteilen:

- verhandelte Gegenstände/Sachgeschäfte,
- wesentliche und ausdrücklich gewünschte Wortmeldungen zu den verhandelten Gegenständen/Sachgeschäften,
- zur Abstimmung gelangte Anträge,
- wesentliche Argumente "Pro" und "Contra" zu zur Abstimmung gelangten Anträgen,
- gefasste Beschlüsse sowie
- nicht behandelte Geschäfte und vorzutragende Pendenzen.

7.3.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem Protokollführer sowie einem weiteren Stiftungsratsmitglied zu unterzeichnen. Ist die Sitzung vom Präsidenten geleitet worden, so muss das weitere unterzeichnende Stiftungsratsmitglied ein Dienstnehmervertreter sein; ist sie hingegen vom Vizepräsidenten geleitet worden, so muss das zweite unterzeichnende Stiftungsratsmitglied ein Dienstgebervertreter sein.

7.4.

Das Protokoll ist jeweils spätestens 3 Wochen nach der Sitzung allen Sitzungsteilnehmern zuzustellen.

8. Sitzungstermine

Um sicherstellen zu können, dass - höhere Gewalt vorbehalten - möglichst immer alle Stiftungsratsmitglieder an den Sitzungen teilnehmen können, werden die Sitzungstermine für die nächstfolgenden 12 Monate jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres festgelegt. Allfällig notwendige Terminverschiebungen sowie zusätzlich erforderliche Stiftungsratssitzungen sind vom Präsidenten allen Stiftungsratsmitgliedern frühzeitig, mindestens jedoch 14 Tage im voraus bekanntzugeben.

9. Vertretung der Stiftung nach aussen

Die Vertretung der Stiftung nach aussen erfolgt durch den Präsidenten oder ein anderes von diesem bezeichnetes Mitglied des Stiftungsrates.

10. Zeichnungsberechtigung

Für den Stiftungsrat sind kollektiv zu Zweien zeichnungsberechtigt:

- a. Präsident zusammen mit einem Dienstnehmervertreter im Stiftungsrat (kann auch der Vizepräsident sein).
- b. Vizepräsident zusammen mit einem Dienstgebervertreter im Stiftungsrat (kann auch der Präsident sein).

11. Entschädigung

Die Entschädigung für die Mitglieder des Stiftungsrates wird gemäss Artikel 14e Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal, LGBl. 1996, Nr. 191, durch Verordnung geregelt.

12. Schlussbemerkung

Die vorliegende Geschäftsordnung wird jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Eine Anpassung erfolgt aufgrund eines Stiftungsratsbeschlusses; vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Regierung.

Vaduz, im Januar 1998

Genehmigt von der Regierung in der Sitzung vom 27.1.1998 RA 98/98-0380